

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 12. März 1866.)

Mit Note vom 5. d. d. hat die kais. französische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe mitgetheilt, daß das Großherzogthum Luxemburg dem am 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage beigetreten sei, und zwar mit einer Terminaltaxe von Fr. 1 und einer Transittaxe von 50 Rpn.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement ist vom Bundesrathe beauftragt worden, dem am 5. und 6. April nächstkünftig zu Gunsten des neu errichteten Asyls für schweizerische Greise beiderlei Geschlechts in Paris zu eröffnenden Bazar 8 Stüke des von der japanesischen Regierung geschenkten Seidenzeuges an den eidg. Minister in Paris als Gabe für diesen Bazar zu übermachen.

(Vom 14. März 1866.)

Das schweizerische Generalkonsulat in Mexiko machte dem Bundesrathe mit Note vom 10. Februar abhin hinsichtlich der Auswanderung nach dem dortigen Staate die nachstehende Mittheilung:

„Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen zu bemerken, daß der Zustand in Mexiko im Allgemeinen nicht derart ist, daß man schweizerischen Auswanderern dieses Land anempfehlen könnte. Es ist für den Empfang der Auswanderer noch so viel als gar nichts organisiert. Es hat die Regierung, einige Haciendas im Distrikte Orizaba ausgenommen, gar keine Ländereien, worüber sie bis jetzt verfügen könnte. So lange Zufuhren auf den Hauptwegen von der Küste nach dem Innern des Landes, der Raubgier der Guerillas ausgesetzt sind, wie dies letzten Monat auf dem Wege von S. Luis nach Tamayo geschah, wo 2500 Colli, dem Handelsstande beider Städte angehörend, im Werthe von einer halben Million Thaler, von dem Guerilla Mendez weggenommen und durch das Feuer

„zerstört wurden, kann an eine Herleitung schweizerischer Kolonisten nicht „gedacht werden.“

Das genannte Generalkonsulat meldet in der gleichen Note in Bezug auf die Zusendung von Briefen an die Soldaten der Fremdenlegion in Mexiko Folgendes:

„Briefe an Soldaten der Fremdenlegion sollten in Frankreich „Frankfurt, und damit sie an ihre Adresse gelangen, durch die Militär- „post versandt werden. Mit der gewöhnlichen Post gilt die Frankatur „nur bis Vera-Cruz; von da nach Mexiko kostet jeder Brief noch „Fr. 1. 25 Rp. Porto.

„Wenn Briefe nicht abgeholt werden, so kümmert sich Niemand um „deren Weiterbeförderung; sie bleiben liegen, und gehen auf diese Art „verloren. Nach Jahresfrist wird, was da ist, verbrannt.“

Der schweizerische Konsul in Yokohama, Hr. Dr. Lindau, hat dem Bundesrath mit Schreiben vom 14. Januar d. J. die Ratifikationsurkunde zu dem zwischen der Schweiz und Japan am 6. Februar 1864 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag übermacht.

Das Schreiben des Staatsrathes des Taikun von Japan, womit die gedachte Ratifikation durch den Mikado dem Hrn. Dr. Lindau zugesandt wurde, lautet in der nach dem Holländischen gemachten deutschen Uebersetzung wie folgt:

An Doctor Rudolf Lindau Esq., Verwalter des Generalkonsulats und politischer Agent der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ich habe Ihnen Folgendes mitzutheilen.

Allen Daimios und den Andern in unserm Reiche wurde bekannt gemacht, daß dieser Traktat von dem Mikado in Kioto neulich genehmigt worden sei; ich übersende Ihnen hiemit diese Copie davon.

Mit Ehrerbietung.

Den 15ten Tag des 11ten Monats des 1sten Jahres von Kei-Oue.

(Gez.) Midzoeno Idzoemino Kami.

Dieses ist ein Befehl des Mikado.

Dieser Traktat ist angenommen; er ist also eine rechtskräftige Verordnung geworden.

An Yeémoti.

Der Bundesrath hat den von der Bundesversammlung in das Budget pro 1866 aufgenommenen Ansatz von Fr. 43,000 für Beiträge an schweizerische Konsulate in folgender Weise vertheilt:

Dem Konsulat in Washington . .	Fr. 10,000.
" " " Rio-Janeiro . .	" 9,000.
" " " New-York . .	" 6,000.
" " " Havre	" 5,000.
" " " St. Petersburg . .	" 3,000.
" " " New-Orleans . .	" 2,000.
" " " Philadelphia . .	" 2,000.
" " " Marseille	" 2,000.
" " " Bremen	" 1,000.
" " " Genua	" 1,000.
" " " Amsterdam . .	" 1,000.
" " " Antwerpen . . .	" 1,000.
	<hr/>
	Fr.. 43,000.

Der Bundesrath hat die Gehalte der Telegraphenbeamten um Fr. 3900 jährlich erhöht, welche Gehaltserhöhung mit dem 1. April nächstkünftig beginnen soll.

Der I. Sekretär der Telegraphenverwaltung, Hr. Kaspar Honegger von Dürnten (Zürich), der Kontrolleur der gedachten Verwaltung, Hr. Gottlieb Blaser von Langnau (Bern), und der Chef des Telegraphenbüreaus in Lausanne, Hr. François Roguet von Dorez (Waadt), welche im Jahr 1864 nur provisorisch gewählt wurden, sind vom Bundesrath in ihren Stellen definitiv bestätigt worden für den Rest der bis zum 31. März 1867 gehenden ordentlichen Amtsdauer der eidgenössischen Beamten.

Der Bundesrath wählte als Postverwalter in Norschach: Hrn. Joseph Keller, von dort, derzeit erster Kommiss auf dem Postbüreau in Norschach; ferner als Postkommiss in Aarau: Hrn. Friedrich Wildi, von Reinach (Aargau), bish. Postgehilfe in dort; und als Telegraphist in Neuenburg: Hrn. Armand Bourquin, von Sonvilliers (Bern), bish. Telegraphist in Lausanne.

(Vom 16. März 1866.)

Die k. k. österreichische Gesandtschaft hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 9. d. d. zur Kenntniß gebracht, daß S. M. der Kaiser von Oesterreich eine internationale Ackerbau-, Industrie- und Kunstausstellung in Wien für das Jahr 1870 angeordnet habe, und daß die k. k. österreichische Regierung die Schweiz. Eidgenossenschaft zur Theiligung an der erwähnten Ausstellung einlade.

I n f e r a t e.

P e r e m t o r i s c h e V o r l a d u n g.

Da Johann Bernhard Vogel, Ziegler, von Engelberg, wohnhaft gewesen in Sarnen, seit dem 9. Oktober lezthin vermißt ist, so wird derselbe oder allfällige Interessenten hiemit aufgefordert, in Zeit nächster drei Monate von seinem Leben Anzeige anher gelangen zu lassen; gegenfalls nach Abfluß dieser Zeit besagter Johann Bernhard Vogel todt erklärt und mit dessen Vermögen nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden wird.

Sarnen, den 12. März 1866.

Die Ständekanzlei
des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

U r t h e i l d e s K a n t o n s g e r i c h t e s Z u g, vom 9. März 1866.

In Sachen der Elisabetha Leibacher von Oberrüti, Kts. Aargau, Klägerin,
gegen
den unbekannt abwesenden Jakob Brandenburg, Schreinergefell, von Zug,
Beklagter,
betreffend Vaterschaft und Alimentation,
hat das Kantonsgericht,

über die Rechtsfrage:

Ist der Beklagte pflichtig, die Vaterschaft des von der Klägerin unterm 19. August 1865 gebornen Kindes anzuerkennen und der letztern an die Entbindungs-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1866
Date	
Data	
Seite	311-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.